



Satzung der Bogensportfreunde Litermont e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Bogensportfreunde Litermont e.V. 66809 Nalbach, Am Litermont

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist 66809 Nalbach. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes seine sportliche Tätigkeit auch auf benachbarte Orte erstrecken.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Pflege und Ausübung des Bogensports auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher und kultureller Art, sowie Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Weiterhin dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund und im Landesverband Saar an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder über 18 Jahren, jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können alle Personen werden, die über einen guten Leumund verfügen. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach dessen Kräften zu fördern, die festgesetzten Leistungen zu erbringen und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Leistungen nicht oder nur unzureichend erbracht werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf Schluss des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden §5, Abs.39. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Leistungen der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag und leistet einen Arbeitsdienst. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder und wehrpflichtleistende Mitglieder sind von den zu erbringenden Leistungen (Jahresbeitrag und Arbeitsdienst) befreit.

§ 8 Leitung und Verwaltung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, ist der Vorsitzende. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart und 5 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei der Vorstand nach § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 im Wechsel gewählt wird. Der Vorsitzende wird bei der ersten Wahlperiode auf drei Jahre gewählt. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in der Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Schriftführer. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, Ein Kassenprüfer wird bei der Wahl des Vorsitzenden, ein Kassenprüfer bei der Wahl des Vorstandes nach § 8 Abs. 2 gewählt. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr im ersten Quartal findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Schriftführer. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an jedes Mitglied oder durch Zeitungsanzeige unter Mittelung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind und das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Frist von einer Woche einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 1/3 stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Änderung der Satzung Ausschluss eines Mitgliedes Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schützenverband Saar, Hermann-Neuberger-Sportschule 1, 66123 Saarbrücken der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adressen sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Schriftführers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummer einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Saarländischen Schützenverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer, Geburtsdatum und Eintrittsdatum. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Rundenkämpfen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Nalbach über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Fall des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Saarländischen Schützenverband Saar von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am Schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Fall des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Nalbach, den 25. März 2009